

Abschlussbericht der Arbeitsgruppe 2 zum IMAK- Fördervereinfachung - Kurzfassung -

Finale Fassung nach Beschlussfassung
im Kabinett vom 21.01.2025



Inhaltsverzeichnis

A)	Einleitung.....	4
B)	Kurzzusammenfassung Ergebnisse der AG 2.....	5
C)	Grundsätzliche Vorbemerkungen.....	6
	I. Einbeziehung der EU-Förderung.....	6
	II. Unterscheidung zwischen „Gebietskörperschaften“ und „sonstigen Zuwendungsempfängenden“	6
D)	Darstellung der konkreten Vereinfachungsvorschläge der AG 2:	7
	I. Übernahme und weitere Ausarbeitung der Vorschläge der AG 1.....	7
	1. Verzicht auf das Schriftformerfordernis	7
	2. Förderunschädlicher Vorhabenbeginn	7
	3. Nutzung Vereinfachter Kostenoptionen.....	7
	4. Erhöhung des Soll-Schwellenwerts für die Festbetragsfinanzierung	7
	5. Anhebung der Bagatellgrenze für Zinsen.....	7
	6. Erhöhung der Bagatellgrenzen für Rückforderungen.....	8
	7. Stichprobenbasierte Verwendungsnachweisprüfung	8
	8. Etablierung eines Regelauszahlungsverfahrens	8
	9. Verlängerung der Mittelverwendungsfrist von zwei auf sechs Monate	8
	10. Festlegung einheitlicher Zweckbindungsfristen	8
	11. Digitalisierung	9
	II. Vertiefung nicht abschließend behandelter Themen der AG 1.....	9
	1. Attestierung des erheblichen Landesinteresses durch die Mittelbereitstellung im Haushalt	9
	2. Anerkennung von Eigenleistungen, „Sowieso-Kosten“	9
	3. Anerkennung von Spenden/Preisgeldern als Eigenmittel	9
	4. Vorrang des EU-Rechts, Vermeidung von „Goldplating“	9
	5. Vergaberechtliche Vereinfachungen	10
	6. Lockerung des Besserstellungsverbots.....	10
	7. Verzicht auf Zwischennachweise bei Projekten mit einer Laufzeit bis 18 Monate	10
	8. Registerabgleiche.....	11
	III. Weitere Vorschläge der AG 2	11
	1. Einrichtung einer zentralen Stelle.....	11
	2. Richtlinienaufstellungsverfahren.....	11
	3. Stärkere Nutzung der Möglichkeiten künstlicher Intelligenz (KI)	11
	4. Verbindlichkeit des Ausgabenplans (Nummer 1.2 ANBest-P)	12

5. Anerkennung ehrenamtlicher Leistungen	12
6. Einführung einer dritten Zuwendungsart in VV Nr. 2.3 zu § 23 LHO	12
7. Genereller Vorrang des Erstattungsprinzips	12
8. Einheitlicher Beurteilungszeitpunkt zur Vorsteuerabzugsberechtigung	12
IV. Weitergehende Empfehlungen der AG 2	12
1. Einrichtung einer zentralen Beihilfestelle	12
2. Stärkere Nutzung von Globalzuweisungen	12
3. Änderung der Haushaltspraxis zu mehrjährigen Förderungen	13
4. Verzicht auf die Erhebung von Gebühren	13
5. Zustimmungspflichten nach §§ 58,59 LHO	13
6. Bildung von Rücklagen bei der institutionellen Förderung	13
E) Abschließende Bemerkungen	13
I. Priorisierung der Vorschläge	13
II. Zeitliche Umsetzung der Vorschläge	13
III. Evaluation mit Wirkungsanalyse nach Ablauf von 5 Jahren ab Umsetzung	14
IV. Umgang mit Förderungen des Bundes in Niedersachsen	14

A) Einleitung

Gemäß dem Arbeitsauftrag aus den Ziffern 3 und 4 des Kabinettschlusses vom 17.10.2023 zur Einrichtung des IMAK Fördervereinfachung hat die Arbeitsgruppe (AG) 2 unter Federführung des MB zeitlich im Anschluss an die Arbeit der AG 1 „auch für die Förderprogramme für Vereine, Verbände und Wirtschaftsunternehmen konkrete Handlungsempfehlungen für eine Vereinfachung von Verfahren und für pauschale Zahlungen“ entwickelt.

Die Einrichtung der AG 2 wurde unter Vorlage des geplanten Arbeitsprogramms in der Sitzung des IMAK vom 05.08.2024 durch den IMAK beschlossen.

In der AG 2 waren neben den Förderressorts MW, MWK, MK, MU, MS, ML und MB auch MF, MI und StK vertreten. Der Landesrechnungshof (LRH) war nicht als formales Mitglied vertreten, hat aber einen Impulsvortrag im Rahmen der zweiten Sitzung der AG gehalten und wurde laufend über die Ergebnisse der AG informiert. Des Weiteren waren die Ämter für regionale Landesentwicklung (ÄrL), die NBank, die Prüfbehörde EFRE/ ESF+ sowie die Clearingstelle des Landes Niedersachsen vertreten. Seitens der Verbände waren die Kommunalen Spitzenverbände, die Landesvertretung der Handwerkskammern Niedersachsen, die Industrie- und Handelskammer Niedersachsen, der Unternehmerverband Niedersachsen, die Landesvertretung der freien Wohlfahrtspflege, die Landeshochschulkonferenz, die Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung, das Netzwerk der Wirtschaftsförderer in Niedersachsen, sowie der Landschaftsverband Südniedersachsen vertreten. Durch die Besetzung der AG 2 wurde somit ein breites Spektrum an Expert:innen zu zuwendungsrechtlichen und förderpraktischen Themen abgebildet.

Die AG 2 ist insgesamt dreimal zu Präsenzsitzungen im MB zusammengekommen, namentlich am 13.08.2024, 03.09.2024 und 24.09.2024. Zur Vorbereitung der ersten Sitzung hat der Vorsitz ein Eckpunktepapier mit Vereinfachungsvorschlägen vorgelegt, das unter anderem auf den Ergebnissen der bereits erfolgten Workshops im Prozess „einfach fördern“ des MB fußte. Die darin enthaltenen Vereinfachungsvorschläge wurden im Verlaufe der Sitzungen konkretisiert und um weitere Vorschläge aus der AG 2 ergänzt.

Die Arbeit der AG 2 war inhaltlich eng mit der Arbeit der AG 1 verknüpft. Zum einen wurden die in der AG1 entwickelten Vorschläge auf die Möglichkeit und Sinnhaftigkeit einer etwaigen Übertragung auch auf nicht-kommunale Zuwendungsempfänger geprüft und mit konkreten Wertgrenzen und Umsetzungsvorschlägen versehen (siehe Ziffer I des Berichts). Zum anderen wurden seitens der AG 1 auf die AG 2 übertragene Themen vertieft behandelt (siehe Ziffer II. des Berichts). Darüber hinaus hat der Vorsitz eigene Vereinfachungsvorschläge aus dem übergreifenden MB-Prozess „einfach fördern“ eingebracht (siehe Ziffer III des Berichts). Zudem wurden auch zusätzliche Vereinfachungsvorschläge aus den Reihen der Teilnehmenden gesammelt, bewertet und in der AG beraten (ebenfalls Ziffer III).

Im Abschlussbericht der AG 2 sind alle eingebrachten Vorschläge aufgenommen, auch solche, die nicht weiterverfolgt werden. Um den Argumenten der unterschiedlichen Teilnehmendengruppen gerecht zu werden, wird in diesem Abschlussbericht insbesondere bei nicht aufgenommenen Empfehlungen der Diskussionsverlauf (verkürzt) wiedergegeben.

B) Kurzzusammenfassung Ergebnisse der AG 2

Die Ergebnisse der AG lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Es hat sich gezeigt, dass Vereinfachungen der niedersächsischen Landesförderung nicht allein durch Änderungen der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der zugehörigen Verfahrensvorschriften (VV), sondern nur im Zusammenspiel mit Änderungen in der Förderkultur und in Bezug auf das Förderumfeld und grundsätzliche Förderbedingungen bewirkt werden können. Dies vorausgeschickt, hat die AG 2 folgende Arbeitsschwerpunkte behandelt:

Erstens wurden **konkrete Änderungsbedarfe zu den VV zu §§ 23, 44 LHO** erarbeitet. Es handelt sich unter anderem um erforderliche Erhöhungen bestehender Wertgrenzen, Konkretisierungen bestehender Handlungsspielräume und die Beseitigung unverhältnismäßiger Verwaltungslasten.

Zweitens wurde festgestellt, dass **bestehende Handlungsspielräume der LHO vielfach aus vielfältigen Gründen nicht oder nicht in ausreichendem Maße genutzt** werden. Dies betrifft zum Beispiel die Möglichkeit pauschaler Abrechnungsmethoden oder die stichprobenbasierte Verwendungsnachweisprüfung. Die AG hat konkrete Themen definiert, zu denen die Fachressorts bei der Richtlinienaufstellung konzeptionelle und zuwendungsrechtliche Unterstützung benötigen, um die vorhandenen Gestaltungsspielräume in der Praxis tatsächlich verwaltungsvereinfachend nutzen zu können. Zur ressortübergreifenden Unterstützung der richtlinienverantwortlichen Fachressorts bei der Konzeption und zuwendungsrechtlichen Ausgestaltung der Förderrichtlinien schlägt die AG 2 die Einrichtung einer „**Zentralen Stelle Förderwesen**“ vor. Die Teilnehmenden der AG 2 erachten die Einrichtung einer solchen zentralen Stelle einhellig als sinnvoll und für ein nachhaltiges Umsetzen der Vereinfachungen erforderlich. Zum Aufgabenkreis sowie zur Verortung und Besetzung der „zentralen Stelle Förderwesen“ hat die AG 2 konkrete Vorschläge erarbeitet.

Drittens hat sich auch in der AG 2 der Eindruck bestätigt, dass das vollständige Potential der Fördervereinfachung nur unter der **Bedingung der vollständigen Digitalisierung des gesamten Förderprozesses** von der Antragstellung bis zur Verwendungsnachweisprüfung erreicht werden kann. In dem Zusammenhang ist die Notwendigkeit der Einrichtung eines zentralen Förderportals sowie die Einrichtung eines „Förderfinders“ zur notwendigen Erhöhung der Transparenz der Fördermöglichkeiten zu unterstreichen.

Viertens wurden auch Vereinfachungsvorschläge gesammelt, die über den regelungstechnisch auf §§ 23,44 LHO eingeschränkten Arbeitsauftrag der AG 2 hinausgehen. Es handelt sich zum Beispiel um Vorschläge zur Haushaltspraxis. Diese Vorschläge werden zum Ende des vorliegenden Berichts als „**weitergehende Empfehlungen**“ dargestellt.

Zum Ende des Berichts werden konkrete Vorschläge zur Priorisierung und zeitlichen Umsetzung der einzelnen Vereinfachungsvorschläge, zur Wirkungsevaluation sowie zur Behandlung bundesrechtlicher Förderungen unterbreitet.

C) Grundsätzliche Vorbemerkungen

I. Einbeziehung der EU-Förderung

Bei der Erarbeitung der einzelnen Vereinfachungsvorschläge wurde regelmäßig auf Erfahrungen aus der EU-Förderung zurückgegriffen. Dies betrifft vor allem die Herleitung bestimmter Grenzwerte oder bestehende Erfahrungswerte zur Nutzung vereinfachter Kostenoptionen. Da auch im Bereich der EU-Förderung ein heterogener Kreis der Zuwendungsempfängenden besteht und eine enorme inhaltliche Bandbreite von Förderbereichen adressiert wird, sind die Erkenntnisse aus dem Bereich der EU-Förderung grundsätzlich auf die Landesförderung übertragbar.

Vielfach sind die EU-rechtlichen Regelungen deutlich offener als die landeszuwendungsrechtlichen Vorgaben, obgleich natürlich auch im EU-Recht der Haushaltsschutzgedanke von hoher Bedeutung ist. Für diese unter dem Begriff „Goldplating“ bekannte Problematik hat die AG 2 unter dem entsprechenden Titel einen konkreten Vereinfachungsvorschlag erarbeitet, der die Problematik adressiert, dass das Landeszuwendungsrecht als zweites Rechtssystem über das Rechtssystem der EU gelegt wird.

Konkrete Vereinfachungsmaßnahmen ausschließlich für die EU-Förderung sind nicht Bestandteil des Abschlussberichtes, da das Land Niedersachsen keine Rechtssetzungskompetenz in diesem Bereich hat. Die dazu erfolgten Diskussionen und Vorschläge werden weitergeführt und in die entsprechenden Meinungsbildungsprozesse auf Bundes- und EU-Ebene eingebracht. Das EU-Recht beziehungsweise dessen praktische Auslegung durch die EU-Kommission enthalten bisweilen auch über das Landeszuwendungsrecht hinausgehende Sonderregelungen für die Förderungen aus Mitteln des EFRE/ ESF+ oder ELER. Daher steht die übergreifende Anwendbarkeit der nachstehenden Vereinfachungsvorschläge auch auf die niedersächsischen EU-Förderrichtlinien stets unter dem Vorbehalt des vorrangigen EU-Rechts und dessen Auslegung durch die zuständigen Verwaltungsbehörden.

II. Unterscheidung zwischen „Gebietskörperschaften“ und „sonstigen Zuwendungsempfängenden“

Die AG 2 stellt die in der LHO verankerte grundsätzliche Unterscheidung zwischen Gebietskörperschaften (GK) und sonstigen Zuwendungsempfängenden nicht in Frage.

Die VV/VV-GK unterscheiden bewusst zwischen den „Sonstigen“ und den „GK“, insbesondere aufgrund der verfassungsrechtlichen Sonderstellung der GK und der Tatsache, dass Kommunen ebenfalls den Aufwand aus öffentlichen Haushaltsmitteln bestreiten. Der Fokus bei dieser Betrachtung liegt nicht etwa auf der Zahlungsfähigkeit der Zuwendungsempfängenden – bei einer derartigen Herangehensweise müsste die GK mangels Insolvenzfähigkeit eher schlechter gestellt werden als sonstige Zuwendungsempfängende. Vielmehr liegt der Fokus auf dem aus dem besonderen Status der GK erwachsenen höheren Vertrauen in die rechtmäßige Verwendung öffentlicher Gelder.

Vorschläge zur Einführung einer weiteren Kategorie von Zuwendungsempfängenden neben GK und Sonstigen haben sich in der AG 2 nicht durchgesetzt. Die AG 2 erkennt jedoch an, dass es bedarfsgerecht und angemessen sein kann, öffentliche Einrichtungen aufgrund der vergleichbaren Interessenlage mit GK bei der Regelanwendung den GK gleichzustellen. Richtlinien, die sich ausschließlich an Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft richten, sollten daher entsprechende Sonderregelungen vorsehen.

D) Darstellung der konkreten Vereinfachungsvorschläge der AG 2:

I. Übernahme und weitere Ausarbeitung der Vorschläge der AG 1

1. Verzicht auf das Schriftformerfordernis

1. VV/VV-GK Nr. 3.1, 14.3 und 14.4 zu § 44 LHO werden dahingehend geändert/gestrichen, dass für die Einreichung von Förderanträgen in Anlehnung an die Regelung der BHO die Regelung einer freien Formwahl unter Ausschluss der Mündlichkeit gilt: „... bedarf eines Antrags. Ein mündlicher Antrag ist nicht zulässig.“
2. Die vorstehende Lockerung zum Schriftformerfordernis wird nicht nur auf die Antragstellung, sondern auch auf die Erteilung des Bewilligungsbescheides gem. VV/VV-GK Nr. 4.1 zu § 44 LHO bezogen.

2. Förderunschädlicher Vorhabenbeginn

1. Der förderunschädliche Vorhabenbeginn wird ab Antragstellung bei Maßnahmen mit zuwendungsfähigen Ausgaben von weniger als 1 Mio. Euro (GK) und weniger als 100.000 Euro (Sonstige) ohne gesonderten Antrag auf Genehmigung des förderunschädlichen Vorhabenbeginns immer zugelassen.
2. Im Rahmen der vorgesehenen Wirkungsevaluation ist zu untersuchen, inwiefern die nun festgelegten Grenzen zur Erreichung eines spürbaren Vereinfachungseffekt beigetragen haben bzw. erhöht werden sollten.

3. Nutzung Vereinfachter Kostenoptionen

1. In VV/VV GK Nr. 2.3 zu § 44 LHO ist eine Vorgabe zur verpflichtenden Nutzung vereinfachter Kostenoptionen bei Vorhaben mit beantragten zuwendungsfähigen Ausgaben bis zu 200.000 Euro einzuführen („muss grundsätzlich“- oder „soll“-Vorschrift).
2. In Ziffer Nr. 2.3 zu § 44 LHO ist klarzustellen, dass auch bei größeren Vorhaben vereinfachte Kostenoptionen zulässig sind.

4. Erhöhung des Soll-Schwellenwerts für die Festbetragsfinanzierung

VV GK Nr. 23 zu § 44 LHO ist insofern zu ändern, als Zuwendungen an Gebietskörperschaften bis zur Höhe von 6 Millionen Euro in Bezug auf die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben grundsätzlich als Festbetragsförderung gewährt werden

5. Anhebung der Bagatellgrenze für Zinsen

1. Für Sonstige Zuwendungsempfängende: Keine Zinsberechnung für vorzeitigen Mittelabruf, sofern der Auszahlungsbetrag auf diesen Mittelabruf 15.000 Euro nicht übersteigt. Kleinbetragsregelung für beide Zinsarten in Höhe von 750Euro.
2. Für GK: Keine Zinsberechnung für vorzeitigen Mittelabruf, sofern der Auszahlungsbetrag auf diesen Mittelabruf 30.000 Euro nicht übersteigt. Kleinbetragsregelung für beide Zinsarten in Höhe von 1.500 Euro.
3. Nachgelagerte Evaluation zur Höhe der Grenzwerte.

6. Erhöhung der Bagatellgrenzen für Rückforderungen

Anhebung der Kleinbetragsregelung für Rückforderungen für GK auf 2.500 Euro. Bei sonstigen Zuwendungsempfängenden bleibt es bei der bestehenden Bagatellgrenze.

7. Stichprobenbasierte Verwendungsnachweisprüfung

1. Einführung einer Soll-Vorschrift in VV/ VV-GK Nr. 11.2/ 11.3 zu § 44 LHO: Einer risikobasierten Verwendungsnachweisprüfung wird in den VV der Vorrang eingeräumt.
2. VV/ VV-GK Nr. 11.2/ 11.3 zu § 44 LHO sind insoweit zu ergänzen, dass bei der Erstellung einer Zuwendungsrichtlinie das zuständige Ressort verpflichtet ist, eine risikobasierte Abwägung zum Prüfungsumfang der Verwendungsnachweise vorzunehmen.
3. Detailregelungen zu den Methoden und den zu berücksichtigenden Kriterien der Stichprobenziehung erfolgen außerhalb der VV/ VV-GK.
4. Die „Zentrale Stelle Förderwesen“ regelt zu den bestehenden Auswahlmöglichkeiten bei der Konzeption einer stichprobenartigen Verwendungsnachweisprüfung verbindliche Vorgaben und unterstützt die Ressorts bei der Umsetzung.

8. Etablierung eines Regelauszahlungsverfahrens

Keine Einführung eines Regelauszahlungsverfahrens für sonstige Zuwendungsempfängende.

9. Verlängerung der Mittelverwendungsfrist von zwei auf sechs Monate

Verlängerung der Mittelverwendungsfrist von zwei auf sechs Monate für GK und sonstige Zuwendungsempfängende (Änderung der Ziffer 7.2 der VV / VV-Gk zu § 44 LHO sowie Ziffer 1.4 ANBest-P bzw. Ziffer 1.2 ANBest-Gk).

10. Festlegung einheitlicher Zweckbindungsfristen

1. Einführung folgender grundsätzlicher Zweckbindungsfristen in die VV/ VV-GK zur LHO:
 - 12 Jahre für bauliche Anlagen, Grunderwerb und grundstücksgleiche Rechte
 - 5 Jahre für übrige Wirtschaftsgüter mit einer Abschreibungsdauer nach AfA von mindestens 5 Jahren
 - 3 Jahre für alle übrigen Wirtschaftsgüter.
2. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Ende des Projekt-Bewilligungszeitraums. Ausnahmen sind in begründeten Ausnahmefällen – wie beispielsweise in besonders schnelllebigen Sektoren – möglich.
3. Bestehende Ermessensspielräume bei der Beurteilung etwaiger Änderungen des ursprünglich intendierten Zuwendungszwecks bleiben von dieser Neuregelung unberührt.

11. Digitalisierung

1. Einführung einer ganzheitlichen Digitalplattform über die Bedarfe aller Förderstellen und Zuwendungsempfängenden in Niedersachsen hinweg.
2. Einbettung der niedersächsischen Landes- und EU-Förderrichtlinien in den Onlinedienst „Förderfinder“. Verpflichtung der Förderressorts zur regelmäßigen (z.B. quartalsweisen) Zulieferung bzw. Aktualisierung der erforderlichen Daten.
3. Vollständige Digitalisierung des gesamten Förderprozesses von der Antragstellung und Bewilligung über die Stellung und Bearbeitung der Mittelabrufe bis hin zur Einreichung und Prüfung der Verwendungsnachweise.
4. Übernahme der erforderlichen Koordinierungsfunktion durch die „zentrale Stelle Förderwesen“.

II. Vertiefung nicht abschließend behandelter Themen der AG 1

1. Attestierung des erheblichen Landesinteresses durch die Mittelbereitstellung im Haushalt

Keine Änderung der VV/ VV-GK zur LHO. Allerdings konkrete Unterstützung der Fachressorts bei der Definition des erheblichen Landesinteresses durch die „Zentrale Stelle Förderwesen“.

2. Anerkennung von Eigenleistungen, „Sowieso-Kosten“

1. Es bedarf keiner Änderung der bestehenden VV/ VV-GK zur LHO.
2. Allerdings ist die konkrete Unterstützung durch die „Zentrale Stelle Förderwesen“ bei der Anerkennung von Eigenleistungen in bestimmten Förderrichtlinien erforderlich: Entwicklung einer vertiefenden Handreichung mit konkreten Fallkonstellationen.
3. Bei richtlinienspezifischer Anerkennung von Eigenleistungen sollte eine pauschale Abrechnung bevorzugt werden.

3. Anerkennung von Spenden/Preisgeldern als Eigenmittel

1. Keine allgemeine Regelung in den VV/ VV-GK zu § 44 LHO zur Anerkennung von Spenden und Preisgeldern als Eigenmittel.
2. Unterstützung der richtliniengebenden Ressorts durch die „Zentrale Stelle Förderwesen“ bei der Festlegung richtlinienspezifischer Festlegungen zur Anerkennung von Spenden und Preisgeldern als Eigenmittel.

4. Vorrang des EU-Rechts, Vermeidung von „Goldplating“

Die VV/ VV-GK Nr. 14.2 zu § 44 LHO werden beispielhaft um die Zulassung eines möglichen Vorrangs EU-rechtlicher Vorgaben ergänzt.

5. Vergaberechtliche Vereinfachungen

1. Für nicht öffentliche Auftraggeber wird die Ziffer 3 ANBest-P und ANBest-I dahingehend angepasst, dass erst ab einer Zuwendung von mehr als 100.000 € und im Falle der AnBest-I zusätzlich mit einem Fördersatz des Landes von mehr als 50 % Regelungen zur Auftragsvergabe (nicht das für öffentliche Auftraggeber geltende Vergaberecht) zu beachten sind.
2. In diesem Fall sind Aufträge oberhalb eines Auftragswertes in Höhe von 25.000 Euro netto im Wege des Wettbewerbs zu vergeben. Zu diesem Zweck sind mindestens drei Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Der Zuschlag erfolgt auf das wirtschaftlichste Angebot.

6. Lockerung des Besserstellungsverbots

1. Der TVÖD wird in Ziffer 1.3 der ANBest-P sowie Ziffer. 1.3 ANBest-I als dem TV-L gleichwertig anerkannt.
2. Das Verhältnis zwischen Ziffer 1.3 ANBest-I und ANBest-P auf der einen Seite und der VV Nr. 4.2.3 zu § 44 LHO auf der anderen Seite wird klargestellt. Konkret ist klarzustellen, dass eine Kappung auf die Durchschnittssätze nur im Falle einer Besserstellung erfolgt. Mithin ist bei einer Anwendung eines zum TV-L/TVÖD gleichwertigen Tarifvertrages bzw. eines entsprechenden Regelwerks (z.B. einer Vereinbarung im Sinne des dritten Weges der Kirchen) keine Kappung erforderlich.
3. Es sind in ressortübergreifender Zusammenarbeit klare Kriterien für die Gleichwertigkeitsprüfung außerhalb der VV zur LHO zu entwickeln. Die Hürde muss erreichbar und mit einem angemessenen Verwaltungsaufwand leistbar sein. Hierzu ist außerhalb der LHO eine Handreichung für die Ressorts zu entwickeln.
4. Für die Begründung von Ausnahmen nach VV Nr. 14.1 zu § 44 LHO zur Anerkennung höherwertigerer Tarifverträge oder Vereinbarungen im Sinne des Dritten Weges der Kirchen werden in ressortübergreifender Zusammenarbeit klare, aber erreichbare Kriterien außerhalb der VV zur LHO entwickelt, so dass ggf. auch höhere Entgelte als nach TV-L oder TVÖD zulässig in Zuwendungsrichtlinien als förderfähig anerkannt werden können.
5. Die Fachressorts werden gebeten, eine etwaige Anerkennung auch weiterer Tarifverträge bzw. entsprechender Regelwerke (z.B. einer Vereinbarung im Sinne des dritten Weges der Kirchen) als dem TV-L gleichwertig zu prüfen.

7. Verzicht auf Zwischennachweise bei Projekten mit einer Laufzeit bis 18 Monate

1. Die Verpflichtung zum Führen, zur Vorlage und Prüfung eines Zwischennachweises (ZN) entfällt bei Projekten mit zuwendungsfähigen Gesamtkosten bis 200.000 Euro.
2. Ebenso entfällt die ZN-Pflicht bei überjährigen Projekten mit einer Projektlaufzeit von maximal 18 Monaten.
3. Die Pflicht zur ZN-Vorlage beschränkt sich oberhalb dieser Grenzwerte grundsätzlich nur noch auf den Sachbericht (ohne zahlenmäßigen Nachweis).

8. Registerabgleiche

1. Verstärkte Nutzung von Registerdaten zur Verifizierung von Antragsangaben.
2. Dabei muss es den Bewilligungsbehörden bzw. den Richtliniengebenden obliegen, festzulegen, welche Registerdaten zuverlässig sind und zu welchen Registern ein Behördenzugang ökonomisch sinnvoll ist.
3. Für die Nutzung von Behördenzugängen müssen erst die technischen Voraussetzungen geschaffen werden. Dazu gehört insbesondere die vollständige digitale Kommunikation über ein Zuwendungs-/ Antragsportal (s.o.).

III. Weitere Vorschläge der AG 2

1. Einrichtung einer zentralen Stelle

Es ist eine „zentrale Stelle Förderwesen“ zur Unterstützung der Ressorts bei der grundsätzlichen Gestaltung von Richtlinien, insbesondere zur Nutzung vereinfachter Kostenoptionen, zur Nutzung bestehender Gestaltungsspielräume der LHO, zur Aufstellung einheitlicher Prozesse und Musterformulierungen sowie zur Überwachung der umgesetzten Vereinfachungen einzurichten. Die „zentrale Stelle Förderwesen“ übernimmt zudem die Aufgabe der zentralen Digitalisierungsstelle. Die „zentrale Stelle Förderwesen“ agiert übergreifend über alle Förderbereiche hinweg auf Augenhöhe mit den richtliniengebenden Ressorts, muss über konkrete Mitzeichnungsbefugnisse nach der GGO der Landesregierung verfügen und muss personell ausreichend ausgestattet sein.

2. Richtlinienaufstellungsverfahren

1. Die Bewilligungsstellen sind frühzeitig konstruktiv in das Verfahren einzubeziehen; die Stellungnahmen der Bewilligungsstellen sollten auch tatsächlich berücksichtigt werden.
2. Stakeholder sind möglichst frühzeitig zu beteiligen; Beteiligungsfristen sollten nur im Ausnahmefall verkürzt werden.
3. Aufstellung von Muster-Prozessen zur Richtlinienabstimmung durch die „Zentrale Stelle Förderwesen“
4. Bei Beteiligung der noch einzurichtenden „Zentralen Stelle Förderwesen“ bei der Richtlinienaufstellung können Mitzeichnungsfristen bei der Ressortbeteiligung evtl. verkürzt werden.

3. Stärkere Nutzung der Möglichkeiten künstlicher Intelligenz (KI)

Um die vielfältigen und sinnvollen Einsatzmöglichkeiten für KI in der Fördermittelverwaltung umzusetzen, bedarf es einer Digitalisierung der Förderverfahren in der Verwaltung. Der Einsatz von KI ist insbesondere bei der Weiterentwicklung der digitalen Verwaltung stärker als bisher zu berücksichtigen.

4. Verbindlichkeit des Ausgabenplans (Nummer 1.2 ANBest-P)

Die ANBest-P werden insofern an die anderen ANBest angepasst, als der Ausgabenplan hinsichtlich seines Gesamtergebnisses verbindlich ist. Maßgeblich ist die Erreichung des Zweckes.

5. Anerkennung ehrenamtlicher Leistungen

Keine Änderung der VV/ VV-GK zur LHO erforderlich. Jedoch Unterstützung durch die „Zentrale Stelle Förderwesen“ bei der Festlegung und Herleitung des angelegten Pauschalsatzes sinnvoll.

6. Einführung einer dritten Zuwendungsart in VV Nr. 2.3 zu § 23 LHO

Kein Änderungsbedarf der VV Nr. 2.3 zu § 23 LHO

7. Genereller Vorrang des Erstattungsprinzips

Kein Änderungsbedarf zu den VV/VV-GK zu § 44 LHO.

8. Einheitlicher Beurteilungszeitpunkt zur Vorsteuerabzugsberechtigung

Keine Änderung der LHO erforderlich.

IV. Weitergehende Empfehlungen der AG 2

Im Verlaufe der Beratungen wurden in der AG 2 auch Vorschläge zusammengetragen, die über den eigentlichen Arbeitsauftrag der AG mit ausschließlicher Blick auf §§ 23, 44 LHO und die zugehörigen VV hinausgehen. Diese Vorschläge sind im Folgenden als „weitergehende Empfehlungen“ dargestellt:

1. Einrichtung einer zentralen Beihilfestelle

Die AG 2 empfiehlt, die im Koalitionsvertrag geforderte – und seitens der AG für notwendig erachtete – zentrale Beihilfestelle für das Land Niedersachsen einzurichten. Die AG 2 sieht insbesondere verstärkten Beratungsbedarf zur Nutzung der Freistellungsmöglichkeiten nach DAWI/ De-Minimis sowie nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung.

2. Stärkere Nutzung von Globalzuweisungen

Globalzuweisungen sollten in der Praxis zum Regelverfahren werden, von dem es lediglich in begründeten Fällen Ausnahmen geben soll.

3. Änderung der Haushaltspraxis zu mehrjährigen Förderungen

Bei mehrjährigen Projekten sollte die Möglichkeit von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsplan stärker genutzt werden.

4. Verzicht auf die Erhebung von Gebühren

Der Verzicht auf die Erhebung von Gebühren sollte mit Blick auf die Allgemeine Gebührenordnung geprüft werden.

5. Zustimmungspflichten nach §§ 58,59 LHO

Die in §§ 58,59 LHO festgelegten Grenzwerte für die Zustimmungsbedürftigkeit durch die oberste Landesbehörde und das MF (z.B. Stundungen etc.) sollten überprüft und ggf. angehoben werden.

6. Bildung von Rücklagen bei der institutionellen Förderung

Im Rahmen der institutionellen Förderung sollten in einem gewissen Maß Rücklagen zugelassen werden. Es wird angeregt, einen relativen Anteil von 15% der institutionellen Förderung als „rücklagenfähig“ zu gestalten.

E) Abschließende Bemerkungen

I. Priorisierung der Vorschläge

Die oben dargestellten Vereinfachungsvorschläge im Rahmen der VV zur LHO sind eng aufeinander abgestimmt und können nur dann ihre vereinfachende Wirkung entfalten, wenn sie als Maßnahmenbündel verwirklicht werden. Denn bei Veränderungen im komplexen Gefüge des Zuwendungsrechts müssen die komplexen Wechselwirkungen der einzelnen Vorschriften untereinander berücksichtigt werden. So bedingt beispielsweise die weitgehende Nutzung vereinfachter Kostenoptionen viele der weiteren Vorschläge. Es ist daher nicht sinnvoll, einzelne Vereinfachungsvorschläge aus dem Gesamtgefüge herauszureißen und zu priorisieren.

Mit Blick auf die **zuwendungsrechtlichen Änderungsbedarfe im Rahmen der VV zur LHO** sind daher sämtliche benannten Vereinfachungen mit gleicher Dringlichkeit umzusetzen. Auf eine schrittweise Einführung sollte verzichtet werden. Zudem wären die VV dann in einem einzigen Änderungsschritt angepasst und müssten nicht in mehreren Stufen abgestimmt werden.

II. Zeitliche Umsetzung der Vorschläge

Auf die konkrete Umsetzung der beschlossenen Änderungen der Verfahrensvorschriften zur LHO durch das MF hat die AG keinen Einfluss. Zeitliches Ziel sollte es jedoch sein, dass diese Vereinfachungen möglichst zeitnah und spätestens **binnen eines Jahres** durch das MF umgesetzt werden. Dort wo erforderlich, ist das Einvernehmen mit dem LRH durch MF herzustellen.

Die Einrichtung der „Zentralen Stelle Förderwesen“ sowie die Einrichtung einer koordinierenden Digitalisierungsstelle sind - neben der im Koalitionsvertrag angestrebten Beihilferechtsstelle – zentrale Voraussetzungen für die Wirksamkeit der Vereinfachungen. Die Einrichtung dieser Stellen sollte daher ebenfalls zeitnah und spätestens **binnen eines Jahres** erfolgen.

Die **weitergehenden Empfehlungen der AG** sollten in den jeweils zuständigen Gremien ebenfalls mit hoher Priorität verfolgt werden. Hierzu wäre ein **Zwischenbericht** der zuständigen Gremien an das Kabinett **nach Ablauf eines Jahres** sinnvoll.

III. Evaluation mit Wirkungsanalyse nach Ablauf von 5 Jahren ab Umsetzung

Da viele der oben dargestellten Vereinfachungsvorschläge auf Erfahrungswerten beruhen, erscheint eine Evaluation und Wirkungsanalyse nach Ablauf einer gewissen Zeit nach Umsetzung der entsprechenden LHO-Änderungen als dringend geboten. Im Rahmen der Evaluation ist insbesondere zu untersuchen, inwiefern die festgelegten Grenzwerte sich in der Praxis tatsächlich als geeignet und angemessen erwiesen haben, um die intendierte Vereinfachungswirkung zu erzielen, ohne die Steuerungsmöglichkeiten des Landes aufzugeben zu haben. Zeitlich erscheint eine solche Evaluation nach Ablauf von fünf Jahren nach Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen der LHO bzw. der VV/VV-GK zur LHO sinnvoll. Der genaue Auftrag der Evaluation sollte zwischen MF und der „Zentralen Stelle Förderwesen“ abgestimmt werden.

IV. Umgang mit Förderungen des Bundes in Niedersachsen

Mit Blick auf Förderungen des Bundes fehlt auf Landesebene aktuell eine direkte Durchgriffsmöglichkeit. Anders als im Bereich der EU-Förderung, wo es mit der jeweiligen Verwaltungsbehörde für ESF+/ EFRE bzw. ELER (im MB bzw. ML) eine zentrale Ansprechstelle mit einer förderstrategischen Vorstellung gibt, liegt es in der Bundesförderung an den jeweiligen Fachreferaten der jeweils zuständigen Ressorts, in den Arbeitsgruppen mit dem Bund im Vorfeld des Abschlusses von Verwaltungsvereinbarungen tätig zu werden, um Vereinfachungen auch gegenüber dem Bund umzusetzen. Die fachlich zuständigen Referate bzw. die jeweiligen Mitarbeitenden sind nicht zwangsläufig gleichzeitig auch Expertinnen und Experten im Bereich Förderverfahren und haben mit der Thematik nicht zwangsläufig regelmäßig Berührungspunkte. Insoweit erscheint es sinnvoll, dass die Ressorts sich selbst verpflichten, bei Gesprächen mit dem Bund über Fördermittel künftig immer auf eine möglichst einfache Auskehrung der Mittel hinzuwirken, und dass die Einhaltung dieser Verpflichtung und die Erreichung des strategischen Ziels einer möglichst wirkungsvollen Umsetzung der Fördermittel auch nachgehalten werden. Die „Zentrale Stelle Förderwesen“ könnte hier zukünftig die Verhandlung von Verwaltungsvereinbarungen mit dem Bund begleiten.